

III. Kostenerstattung

Die „doppelte“ Terminsgebühr ist auch erstattungsfähig. Grundsätzlich sind zwar die Kosten eines Terminsvertreters nur in der Höhe zu erstatten, als sie die ersparten Reisekosten des Hauptbevollmächtigten nicht wesentlich übersteigen, wobei die Wesentlichkeitsgrenze bei 10 % angenommen wird.⁴ Diese Vergleichsbetrachtung gilt jedoch nicht für unvorhersehbare Kosten. Dies hat der BGH bereits bei der „doppelten“ Einigungsgebühr entschieden.⁵ Gleiches muss –

so das OLG Celle zu Recht – auch für die „doppelte“ Terminsgebühr gelten, da mit ihr im Voraus (ex ante) nicht zu rechnen ist.

4 BGH AGS 2015, 241 = AnwBl 2015, 529 = NJW-RR 2015, 761 = RVGreport 2015, 267.

5 AGS 2014, 202 = AnwBl 2014, 454 = NJW-RR 2014, 763 = NJW-Spezial 2014, 284 = RVGreport 2014, 234.

12. Deutscher Testamentsvollstreckertag 2018 der AGT e.V.

Am 20.11.2018 lud die „Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge“ (AGT) zum 12. Deutschen Testamentsvollstreckertag in das Bonner Wissenschaftszentrum. Trotz der herbstlichen Erkältungswelle kamen wieder fast 200 Teilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet und dem benachbarten Ausland nach Bonn, um auf der bundesweit führenden Veranstaltung für Testamentsvollstreckung über aktuelle Entwicklungen zu diskutieren.

Mit einer herzlichen Begrüßung der Teilnehmer leitete der Vorsitzende der AGT, Rechtsanwalt *Eberhard Rott*, das diesjährige Programm des Testamentsvollstreckertages ein und stellte die neuen AGT-Vorstandsmitglieder, die Steuerberater *Peter Hinrich Meier* und *Thomas Terhaag* vor. Verabschiedet wurde Herr Wirtschaftsprüfer und Steuerberater *Konrad Löcherbach*, der aus dem Vorstand ausscheidet.



Zu Beginn wurde der traditionelle „AGT-Preis für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung“ verliehen. Der diesjährige Preisträger ist Notar und Autor im wohl bekanntesten Kurzkomentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, dem „Palandt“. Die Rede ist von Herrn *Dr. Dietmar Weidlich*. AGT-Vorstandsmitglied Rechtsanwalt *Dr. K. Jan Schiffer* betonte in seiner Laudatio, dass der Preisträger mit seinen wichtigen und qualitativ hochwertigen Beiträgen zur Rechtswissenschaft überzeugt. *Weidlich* nahm den Preis dankend an. Der Testamentsvollstreckung, die auch eine interessante Schnittstelle zwischen Erb- und Gesellschaftsrecht darstelle, fühle er sich seit jeher stark verbunden.¹

Leider musste *Prof. Dr. Karlheinz Muscheler*, der als erster Vortragender des Tages vorgesehen war, krankheitsbedingt absagen. Damit der von ihm traditionell gehaltene Vortrag zum Thema „Aktuellen Fragen der geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckung“ nicht gänzlich ausfallen musste, sprangen kurzfristig die AGT-Vorstandsmitglieder *Eberhard Rott* und *Norbert Schönleber* ein und besprachen jeweils zwei aktuelle Gerichtsentscheidungen.² Beide vermochten dabei, den Erkrankten würdig zu vertreten und die Entscheidungen lebhaft mit „geistigem Inhalt“ zu füllen. Dabei warnten Sie insbesondere vor Fehlern aus Nachlässigkeit bei der Testamentsvollstreckung und mahnten zu Problembewusstsein.

Es folgte der Vortrag von Rechtsanwalt *Thomas Wenzler* zum Thema „Der Testamentsvollstrecker als Unternehmenslenker – Strafbarkeits- und Haftungsrisiken nach §§ 35, 69, 370 AO“. In seinem gegenüber der Programmankündigung noch erweiterten Vortrag wies der Vortragende besonders auf die Risiken für Testamentsvollstrecker hin, die bei Unternehmensbeteiligungen im Nachlass „die Zügel in die Hand nehmen“. Sie können ggf. als faktische Geschäftsführer gelten und müssten

1 Siehe dazu *Weidlich*, Der vermeintliche Erbe in der Personengesellschaft, Göttingen 1981.

2 BFH, Urt. v. 8.11.2017 – IX R 32/16 = DStR 2018, 126; OLG Bremen, Beschl. v. 30.8.2017 – 5 W 27/16 = ZEV 2018, 90; OLG München, Beschl. v. 7.11.2017 – 34 Wx 321/17 = FamRZ 2018, 1200; LG Freiburg, Urt. v. 12.1.2018 – 11 O 138/17 = ZErB 2018, 96.

dementsprechend eine besondere Sorgfalt an den Tag legen.³ Dazu stellte *Wenzler* ausführlich die mögliche Haftung und auch strafrechtliche Konsequenzen dar und empfahl Testamentsvollstreckern zur Vermeidung des Vorwurfs der Steuerhinterziehung Tax-Compliance-Systeme einzurichten.⁴ Der Vortragende schaffte es dabei mit seinem Vortragsstil, dieses ernste Thema sowohl unterhaltsam als auch eindrücklich darzustellen. Gleiches galt für die Beantwortung der verbleibenden Fragen der Teilnehmer.

Im Anschluss an die Mittagspause, in der die Teilnehmer die Gelegenheit zum fachlichen und persönlichen Austausch hatten, berichtete zunächst *Norber Schönleber* über die vergangenen Veranstaltungen der AGT, die sich anhaltend starker Nachfrage erfreuen.

Danach folgte traditionell der **Länderbericht**, diesmal mit dem Thema „**Die Testamentsvollstreckung im System der Nachfolgeregelung in den USA**“. Der Vortragende, Rechtsanwalt *Jan-Hendrik Frank*, stellte ausführlich die doch zahlreichen Unterschiede zwischen einer Nachfolgegestaltung in den USA und in Deutschland dar und wies insbesondere auf rechtliche Spezialitäten wie den „Trust“ und den „Executor“ oder „Personal Representative“ hin, die teilweise starke Ähnlichkeit mit einem Testamentsvollstrecker aufweisen. Er legte zudem auch ein besonderes Augenmerk auf grenzüberschreitende Fälle zwischen Deutschland und den USA.⁵

Rechtsanwältin *Dr. Stephanie Herzog* und Rechtsanwalt *Matthias Pruns* stellten aus aktuellem Anlass in einem kurzen Programmenschub das **Urteil des BGH zum Digitalen Nachlass** vor.⁶ Die Referenten knüpften damit an ihre Vorträge auf dem 7. und dem 10. Deutschen Testamentsvollstreckertag in den Jahren 2013 (*Herzog*) und 2016 (*Pruns*)⁷ an und blickten dabei kritisch auf die vom BGH noch offengelassenen, rechtlichen Fragen, insbesondere zu Gestaltungsmöglichkeiten durch Allgemeine Geschäftsbedingungen.⁸ Sie zeigten sich aber insgesamt zufrieden mit der Entscheidung. Ohne den Übergang auch des digitalen Nachlasses im Wege der Gesamtrechtsnachfolge wäre eine geordnete Nachlassabwicklung unmöglich, wie die beiden Vortragenden betonten.⁹



Auch der abschließende Vortrag beschäftigte sich mit den Herausforderungen der „Digitalen Revolution“ für die Testamentsvollstreckung. Mit „**Bitcoin & Co. - Kryptowährungen in der Praxis des Testamentsvollstreckers**“ führten die Rechts-

anwälte *Alexander Knauss*, ebenfalls AGT-Vorstandsmitglied, und *Dr. Gordian Oertel* in ein vielen Testamentsvollstreckern noch unbekanntes Themengebiet ein. Nach einem „historischen“ Rückblick auf die Geschichte von Kryptowährungen erklärten die Vortragenden zunächst einmal das diesen zugrunde liegende System. Daran anschließend wurde der praktische Umgang mit solchen digitalen Werten bei der Konstituierung und Verwaltung des Nachlasses dargestellt. Dass das System der Blockchain, auf dem die Kryptowährung beruht, in Zukunft einen großen Teil unseres Lebens bestimmen könnte, zeigten die Referenten unter anderem mit Blick darauf, dass der Begriff „Blockchain“ allein sechs Mal im Koalitionsvertrag steht.¹⁰

Die sich anschließenden Fragen des Publikums zeigten zudem, dass die Kryptowährung und ganz grundsätzlich der digitale Nachlass noch viel Anlass für Diskussion und wissenschaftliche Beschäftigung bieten werden – und wohl leider auch für rechtliche Verunsicherung. Die Referenten beantworteten die Fragen dementsprechend ausführlich. Vertieft diskutiert werden digitale Themen auf der anstehenden 2. AGT-Spezialtagung mit dem Thema „Digitaler Nachlass“, die am 15.2.2019 in Berlin stattfinden wird.

Bevor es in den geselligen Ausklang der Tagung ging, motivierte der AGT-Vorstandsvorsitzende *Rott* in seiner Abschlussrede die Teilnehmer mit dem Appell, den digitalen Nachlass nicht nur als ein Ärgernis, sondern vor allem auch als eine Herausforderung zu sehen, die man angehen müsse.

Cand. jur. Felix Leven

Kommende Termine 2019¹¹

2. AGT-Spezialtagung: Digitaler Nachlass am 15.2. in Berlin
7. AGT-Workshop am 22. und 23.3. in Hamburg
3. Schweizerisch-Deutscher Testamentsvollstreckertag am 12.4. in Luzern
7. AGT-Fachtagung am 3.5. in Düsseldorf
8. AGT-Workshop am 24. und 25.5. in München
13. Deutscher Testamentsvollstreckertag am 12.11. in Bonn

3 S. dazu BGH, Urt. v. 13.5.2014 – II ZR 250/12 = ZEV 2014, 662 (mAnm *Reimann*); BGH, Urt. v. 9.4.2013 – I StR 586/12 = NJW 2013, 2449 (mAnm *Rübenstahl*).

4 Kontrollsystem als Indiz gegen bedingten Vorsatz zur Steuerhinterziehung, Ziff. 2.6 des Anw.-Erlasses zu § 153 AO v. 23.5.2016.

5 Weiterführend *Frank/Leithold* ZEV 2014, 462; *Frank/Wainwright* ZEV 2015, 568; *Leithold/Synold* ZEV 2015, 563.

6 BGH, Urt. v. 12.7.2018 – III ZR 183/17 = ErbR 2018, 566 (mAnm *Biermann* und *Wüsthof*) = ZErB 2018, 269 (mAnm *Pruns*).

7 Siehe dazu den Tagungsbericht: *Leven* ErbR 2017, 76 (77).

8 Dazu *Herzog/Pruns*, Der digitale Nachlass in der Vorsorge- und Erbrechtspraxis, Bonn 2018, 99 ff.

9 Siehe dazu vertiefend: *Herzog/Pruns*, Der digitale Nachlass in der Vorsorge- und Erbrechtspraxis, Bonn 2018; *Pruns* (Hrsg.), Tagungsband: 10. Deutscher Testamentsvollstreckertag 2016, Bonn 2017, 91 ff.; *Pruns* ErbR 2018, 550; *ders.* ZErB 2018, 277; *ders.* nwb 2013, 3161; *ders.* nwb 2014, 2175; *Herzog* NJW 2013, 3745; *dies.* in: DAV-Stellungnahme zum Digitalen Nachlass, 2013, 30; NK-NachfolgeR/*Herzog*, 2015, Abschnitt 9: Digitaler Nachlass (S. 250 ff.).

10 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, 2018, 41, 44, 45, 57, 70 f.

11 Alle Informationen unter www.agt-ev.de/veranstaltungen/.